



Gemeinde Obernberg

A-6156 Obernberg am Br.
BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Obernberg am

Brenner vom 2. März 2015 über die Erhebung eines

Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Obernberg am Brenner erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,50 v.H. des für die Gemeinde Obernberg am Brenner von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Obernberg am Brenner in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Obernberg am Brenner, Beschlussfassung vom 8.8.2014, außer Kraft.

Angeschlagen am: 11.3.2015

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

